

Hintergrundpapier Landespressekonferenz am 07. September 2020

Jedes Jahr werden in Deutschland 35 Millionen Kilo Pflanzengifte auf die Äcker gespritzt, fast ein halbes Kilo pro Bundesbürger. In 3 von 5 Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg lassen sich bereits Pestizidrückstände nachweisen und immer, wenn ein Stoff im Trinkwasser Probleme macht, wurde vorher zu viel davon in Wasserschutzgebieten freigesetzt oder eben gespritzt.

Gerade aus diesem Grund sind Emissionsdaten beim Wasserschutz so wichtig. Zudem sind wir Wasserversorger durch das Wassergesetz Baden-Württemberg dazu verpflichtet, bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete mitzuwirken. Schaut man sich die Problemstoffe in den Wasserschutzgebieten an, dann sind dies nach wie vor Nitrat und Pestizide, dort müssen die Wasserversorger folglich genauer hinschauen aber genau das verhindert die Landwirtschaftsverwaltung, indem sie Daten verweigert.

Dabei ist es bei über 280 zugelassenen Pestizidwirkstoffen unmöglich, dass auf alle Wirkstoffe regelmäßig untersucht wird. Deshalb wollen bzw. müssen die Wasserversorger wissen, was in den Wasserschutzgebieten gespritzt wird, um zu schauen, ob uns von diesen Giftstoffen einer oder mehrere Probleme machen können. Um unser wichtigstes Überlebensmittel, das Trinkwasser, besser zu schützen, ist es erforderlich Probleme zu erkennen, bevor der Grenzwert überschritten ist, denn ist der Grenzwert erst einmal gerissen, kann es Jahrzehnte dauern, bis er durch natürliche Verdünnung wieder unterschritten wird, so wie beim Mais-Spritzmittel Atrazin, das 1988 verboten wurde und das bis heute im Grundwasser in Grenzwerthöhe nachweisbar ist. Auch lässt die neue EU-Trinkwasserrichtlinie eine Überschreitung von nur noch maximal 6 Jahren zu (früher: 9 Jahre). Damit ist klar: Es müssen mögliche Gefahren vor einer Grenzwertüberschreitung erkannt werden. Deshalb kommt der Vorsorge für den Grundwasser- und Verbraucherschutz hier eine besondere Bedeutung zu.

Um nun Problemstoffe frühzeitig zu erkennen und um das Trinkwasser besser schützen zu können, wollte die Landeswasserversorgung gemäß der EU-Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung die Daten über die Pflanzenschutzmittelanwendung in der Landwirtschaft von den Behörden erhalten.

Gemäß der Verordnung müssen die Landwirte aufzeichnen, was sie wann und wo an Gift spritzen und müssen diese Umweltdaten auf Verlangen der Behörde aushändigen, dies sieht das EU-Recht in Artikel 67 der Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung Verordnung vor.

KAPITEL VIII**KONTROLLEN***Artikel 67***Aufzeichnungen**

- (1) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind.
- (2) Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Information ersuchen. Die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich.

Weiterhin gibt das EU-Recht folgendes vor: Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Information ersuchen.

Genau hier verweigert sich die Landwirtschaftsverwaltung. Der Antrag der Landeswasserversorgung, die 3 Millionen Einwohner in Baden-Württemberg mit Trinkwasser versorgt, wurde abgelehnt. Der Landwirtschaftsverwaltung würden die Daten nicht vorliegen – was so viel bedeutet, dass hier nicht kontrolliert wird – die Landeswasserversorgung hätte keinen Rechtsanspruch und es würde zu viel Arbeit machen waren in der Kurzform die Ablehnungsgründe.

Geheimniskrämerei statt Transparenz, Pflanzengiftlobbyismus statt Verbraucherschutz und die Verweigerung gegen moderne, Arbeit sparende digitale Lösungen zur Datenverwaltung bestimmen somit die Haltung im Ministerium.

Dabei versteckt sich das Ministerium hinter dem § 11 Absatz (3) Pflanzenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)
§ 11 Aufzeichnungs- und Informationspflichten

- (1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.
- (2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.

Das Ministerium hat erkennbar kein Interesse daran, Umweltdaten offen zu legen und wertet den uneingeschränkten und eben auch nicht hinterfragten Spritzmitteleinsatz in Wasserschutzgebieten höher, als den Grundwasser- und Verbraucherschutz und das EU-Recht.

Dem haben die Urteile aus Karlsruhe, Stuttgart und Freiburg eine klare Absage erteilt. Die Gerichte haben geurteilt, dass der § 11 PflSchG gegen EU-Recht verstößt und deshalb nicht angewendet werden darf.

Dreimal musste die Landwirtschaftsverwaltung erfahren, dass sie mit Ihrer Haltung gegen EU-Recht verstößt und gab dadurch, dass sie in Berufung ging zu erkennen, dass es vom Verbraucherschutz weiterhin nichts hält und dem Gewässerschutz weiterhin Knüppel zwischen die Beine wirft.

Das lässt zwei Schlüsse zu:

Entweder ist die Landwirtschaftsverwaltung unfähig, eine effiziente Datenbanklösung zur Pestizidanwendung aufzubauen oder sie will keine Transparenz, weil es etwas zu verbergen gilt. Die Vehemenz, mit der sich die Landwirtschaftsverwaltung nach 3 verlorenen Prozessen verweigert, lässt den Schluss zu, dass mit großer Wahrscheinlichkeit beides der Fall ist. Und: Wer *precision farming* und *Landwirtschaft 4.0* propagiert sollte in der Lage sein, eine landesweite IT-basierte Pestiziddatenbank aufzubauen, das know-how dazu gibt es bei IT-Firmen, wenn es schon im Ministerium nicht vorhanden ist. Aber auch hier gilt: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg!

Das Urteil des VG Stuttgart nach der mündlichen Verhandlung am 10.06.2020

- Die PSM-Daten sind als Emissionsdaten Umweltinformationen.
- Die LW ist klageberechtigt § 24 Abs. 1 Satz 1 UVwG.
- Nach § 24 Abs. 1 UVwG: freier Zugang zu Umweltinformationen.
- Informationspflichtige Stelle muss im Sinne von § 23 Abs. 1 „darüber verfügen“.
- „Verfügbarkeit“ ist durch „Bereithalten“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 UVwG) der Landwirte gegeben.
- Normenkonkurrenz: § 1 Abs. 3 UVwG ↔ § 11 Abs. 3 PflSchG
- § 11 Abs. 3 PflSchG = „lex specialis“ → Vorrang, aber
- § 11 Abs. 3 PflSchG verstößt gegen EU-Recht (EU 1107/2009, Artikel 67) → § 11 PflSchG nicht anwendbar!
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ↔ UiRL
- Behörde hat auch keinen Ermessensspielraum.



Datenauszug aus der Beprobungskampagne vom 4. – 15. Mai / 11. – 18. Juni 2018

PSM Wirkstoffe:

Es wurden 4237 Einzelwerte von PSM-Wirkstoffen analysiert, von denen 112 Werte (2,64%) über der Bestimmungsgrenze lagen. Es wurden insgesamt 30 verschiedene Wirkstoffe nachgewiesen. Ohne Berücksichtigung von Atrazin (18 Mal nachgewiesen) verbleiben 94 positive PSM-Nachweise. Vierzehn Mal lagen die Werte über dem Grenzwert der TrinkwV. Dies betraf folgende Wirkstoffe:

Glyphosat	(4 x , max. 0,7 µg/L)
Metolachlor	(2 x , max. 1,9 µg/L)
Tebuconazol	(2 x , max. 0,19 µg/L)
Nicosulfuron	(2 x , max. 0,34 µg/L)
Dimethenamid	(1 x , 0,16 µg/L)
Metconazol	(1 x , 2,4 µg/L)
MCPA	(1 x , 0,6 µg/L)
Dicamba	(1 x , 0,3 µg/L)

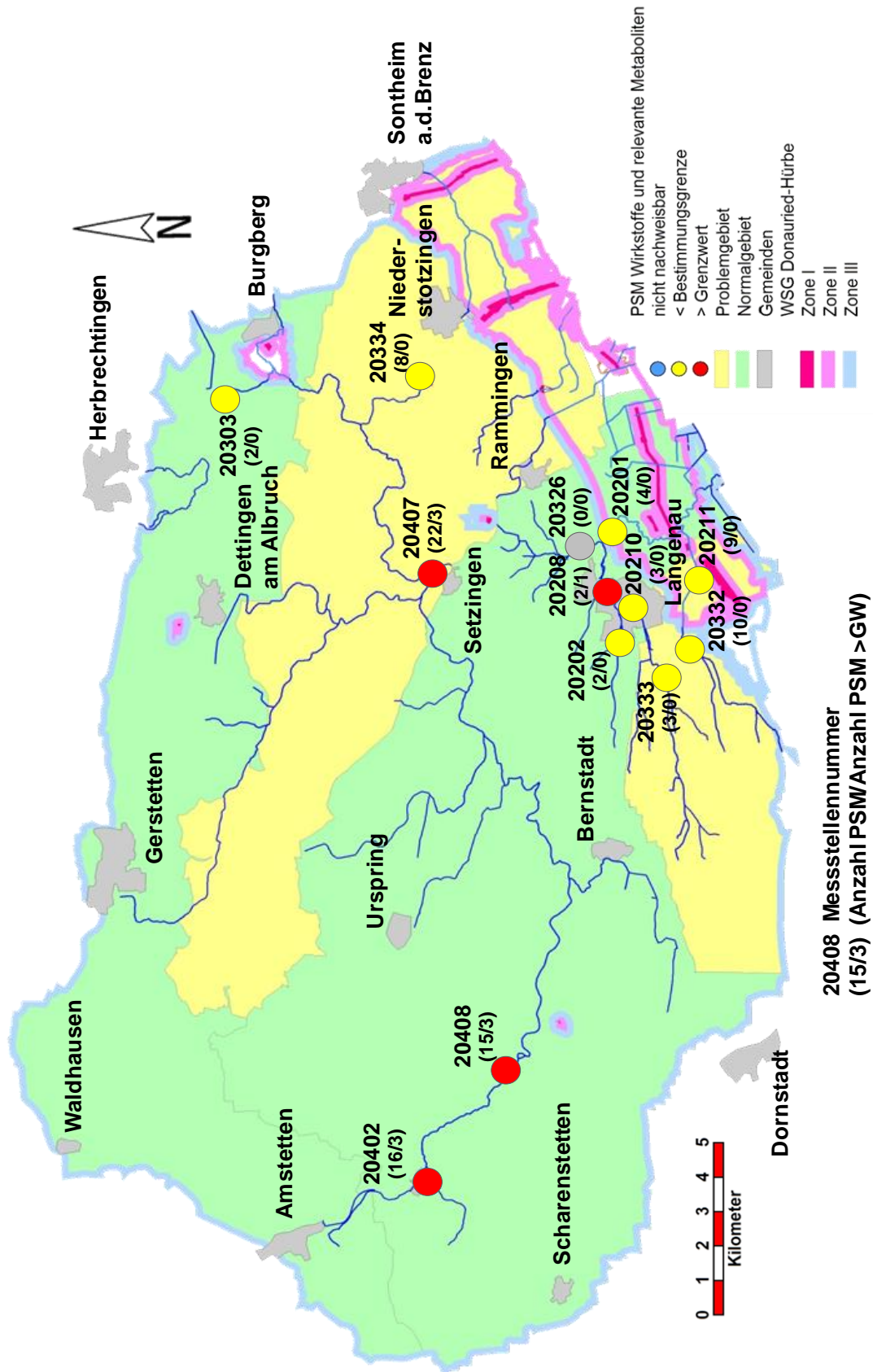


Bild: PSM-Funde in Oberflächengewässern im WSG Donauried-Hürbe (Wirkstoffe u. relevante Metabolite); Beprobungskampagne 4. – 15. Mai / 11. – 18. Juni 2018

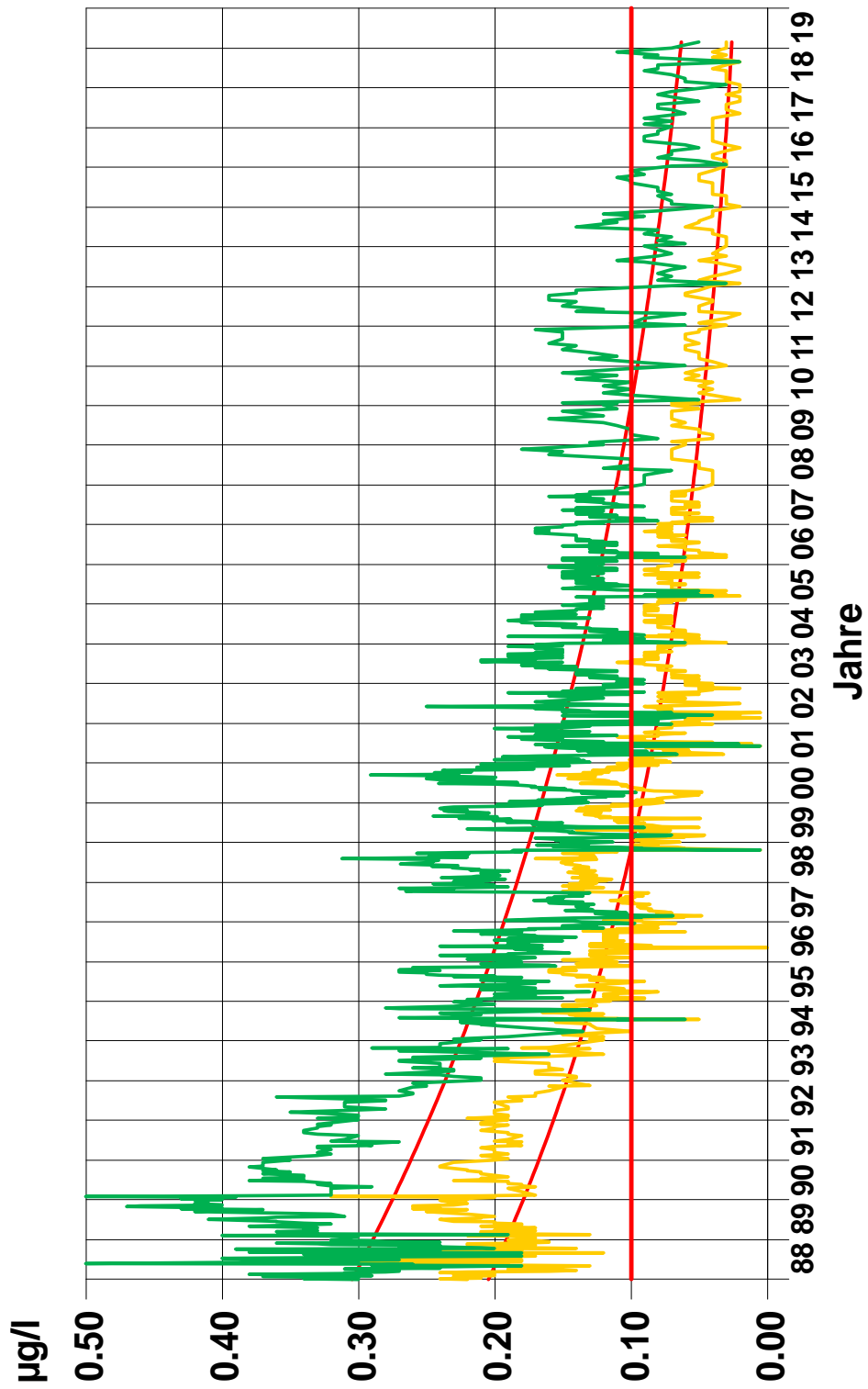


Bild: Die Entwicklung der Atrazin- (gelb)- und Desethylatrazinkonzentration (grün) im Buchbrunnenquellwasser von 1988 - 2019